

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der 1968 gegründete Verein führt den Namen "Tanzsportclub Savoy München e.V.", abgekürzt „TSC Savoy München e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in München und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts München unter der Registernummer VR7376 eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist Mitglied des Deutschen Tanzsportverbandes (DTV) des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) und des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. (BLSV). Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zu den vorstehenden Verbänden vermittelt.

## § 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Amateur-Tanzsports.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließliche und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Landes-Sportverband e. V., den betroffenen Fachverbänden sowie dem zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.

## § 3 Vereinstätigkeit

- (1) Die Verwirklichung des Vereinszwecks sieht der Verein insbesondere in
  - Abhaltung eines geordneten Tanzbetriebes,
  - Förderung der Jugendarbeit seiner Mitglieder im Rahmen der Sportjugend nach den Richtlinien des Landes Bayern sowie des Landes- und Bundesjugendplanes,
  - Zur Verfügungsstellung von Übungsräumen, Leistung von Unkostenbeiträgen zur Teilnahme an den in- und ausländischen Tanzsportveranstaltungen.
- (2) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

#### **§ 4 Vergütungen für die Vereinstätigkeit**

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung - auch über den Höchstsätzen nach § 3 Nr. 26 a EStG - ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz (2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
- (6) Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwandsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

#### **§ 5 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Ein Aufnahmeantrag muss schriftlich bei der Geschäftsstelle des Vereins eingereicht werden. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung des Aufnahmeantrags in Textform durch den Verein. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, ist unanfechtbar.
- (3) Stimmrechtsübertragung auf andere Mitglieder ist mit schriftlicher Vollmacht möglich. Jedes Mitglied kann jedoch nur ein anderes Mitglied vertreten; dies gilt auch für minderjährige Familienmitglieder.
- (4) Mitglieder haben grundsätzlich erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres passives Wahlrecht; lediglich für das Amt des Jugendwarts / der Jugendwartin im Vorstand besteht passives Wahlrecht ab der Vollendung des 16. Lebensjahres.
- (5) Mitglieder, die das 7. Lebensjahr vollendet haben, sind stimmberechtigt.

#### **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Tod.
- (2) Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist mit vierwöchiger Kündigungsfrist zum Quartalsende möglich.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung der zweiten Mahnung drei Monate verstrichen sind, die Streichung in dieser Mahnung angedroht wurde und die Beitragsschulden nicht beglichen sind.
- (4) Ein Mitglied kann aus dem Verein bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,
  - a) wenn das Mitglied in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt,

- b) wenn das Mitglied wiederholt in grober Weise gegen die Vereinssatzung und/oder Ordnungen bzw. gegen die Interessen des Vereins oder gegen Beschlüsse und/oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt,
- c) wenn es sich unehrenhaft verhält, sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens,
- d) wenn das Mitglied die Amtsfähigkeit (§ 45 StGB) verliert.

Zur Antragstellung ist jedes Vereinsmitglied berechtigt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Beschluss des Vorstands ist innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet alsdann auf ihrer nächsten Mitgliederversammlung vereinsintern endgültig. Der Betreffende kann den Ausschlussbeschluss binnen eines Monats gerichtlich anfechten. Nimmt das Mitglied die Möglichkeit des vereinsinternen Anfechtungsverfahrens nicht fristgemäß wahr und/oder ficht das Mitglied den Ausschlussbeschluss nicht binnen eines Monats nach Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung gerichtlich an, so wird der Beschluss wirksam. Eine gerichtliche Anfechtung ist dann nicht mehr möglich. Die Frist beginnt jeweils mit Zustellung des Beschlusses des Vorstands bzw. der Mitgliederversammlung zu laufen.

Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vorstand seinen Beschluss für vorläufig vollziehbar erklären.

- (5) Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.
- (6) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand bei Vorliegen einer der in Absatz 4 für den Vereinsausschluss genannten Voraussetzungen auch mit folgenden Ordnungsmaßnahmen belegt werden:
  - a) Schriftliche Ermahnung,
  - b) Ordnungsgeld bis zum Höchstbetrag von EUR 100,00,
  - c) Ausschluss für längstens ein Jahr an der Teilnahme an sportlichen und sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchen der Verein angehört.

Wenn die Verhängung einer Ordnungsmaßnahme vom Vorstand erwogen wird, ist dem Mitglied vor Anordnung der Ordnungsmaßnahme Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

- (7) Alle Mitteilungen und Beschlüsse im Zusammenhang mit Ausschluss oder Ordnungsmaßnahmen sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Briefes oder per Boten zuzustellen.
- (8) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis und enden automatisch vom Mitglied ausgeübte Vereinsämter. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon jedoch unberührt.

## **§ 7 Beiträge, Umlagen, sonstige Leistungen**

- (1) Jedes Mitglied ist zur Zahlung der in einer Beitragsordnung festgelegten Mitgliedsbeiträge verpflichtet. Diese bestehen in
  - a) einer Aufnahmegebühr,

- b) monatlichen Beiträgen (Basisbeiträgen, Zusatzgruppenbeiträgen und Fremdstartergebühren),
- c) Ausgleichsbeiträgen für nicht erbrachte Arbeitsstunden,
- d) Gebühren für erhöhten Verwaltungsaufwand,
- e) Saalnutzungsgebühren.

Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden.

Die monatlichen Beiträge sind jeweils am 1. Tag eines Kalenderquartals im Voraus für das Kalenderquartal zu entrichten.

Die Mitgliedsbeiträge dürfen nicht so hoch sein, dass die Allgemeinheit von der Mitgliedschaft ausgeschlossen wird.

- (2) Mitglieder im Alter ab 14 Jahren sind im Rahmen ihrer Beitragsleistung dem Verein zur Erbringung von Dienstleistungen durch Ableistung einer in der Beitragsordnung festgesetzten Zahl von Arbeitsstunden verpflichtet, bzw. sind im Falle einer Nichtleistung verpflichtet, die festgesetzten Ausgleichsbeiträge zu zahlen.
- (3) Die Mitgliederversammlung entscheidet auf Vorschlag des Vorstands über die Höhe der Mitgliedsbeiträge einschließlich der zu erbringenden Arbeitsstunden und Ausgleichsbeiträge für nicht erbrachte Arbeitsstunden.
- (4) Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, dem Verein ein SEPA-Mandat für den Lastschriftzug der Mitgliedsbeiträge zu erteilen. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen in den Kontodaten unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Der Vorstand kann aus sozialen, finanziellen oder sonstigen Gründen beschließen, von der Beitreibung fälliger Mitgliedsbeiträge abzusehen.

## **§ 8 Organe des Vereines**

Organe des Vereines sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

## **§ 9 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus
  - Präsident (-in)
  - Vizepräsident (-in) Finanzen
  - 1. Vizepräsident (-in)
  - 2. Vizepräsident (-in)
  - Schriftführer (-in)
  - Sportwart (-in)
  - Jugendwart (-in)

- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Präsidenten, durch den Vizepräsidenten Finanzen und den 1. Vizepräsidenten, jeweils zu zweit, vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB). Im Innenverhältnis zum Verein gilt, dass der erste Vizepräsident nur dann zur Vertretung berufen ist, wenn der Präsident oder der Vizepräsident Finanzen verhindert sind.
- (3) Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Der Vorstand kann sein Amt jederzeit niederlegen, sofern dies nicht zur Unzeit erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so kann der Vereinsvorstand für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzuwählen.
- (4) Verschiedene Vorstandsämter können von einer Person nur dann wahrgenommen werden, wenn ein Vorstandsmitglied frühzeitig ausscheidet und dieses Amt im Vereinsvorstand nicht besetzt werden kann. Das gilt jedoch nur bis zum Ende der Amtsperiode.
- (5) Kann durch die Mitgliederversammlung kein rechtsfähiger Vorstand gem. §26 BGB gewählt werden, so hat der zuletzt bestehende Vorstand die Aufgabe, dies umgehend dem zuständigen Registergericht sowie dem Bayerischen Landes-Sportverband und den betroffenen Sportfachverbänden anzuzeigen.
- (6) Wiederwahl ist möglich.
- (7) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und beschließt über alle nicht der Mitgliederversammlung vorbehaltenen Vereinsangelegenheiten.
- (8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der bei Beschlussfassung amtierenden Vorstandsmitglieder anwesend sind. Jedes Mitglied im Vorstand hat nur eine Stimme, auch falls es mehrere Vorstandsämter wahrnimmt. Die Beschlussfassung des Vorstandes kann auch im Rahmen einer virtuellen Sitzung als Video- oder Telefonkonferenz erfolgen. Einzelne Beschlüsse können auch in einem Umlaufverfahren gefasst werden, sie müssen im nächsten Sitzungsprotokoll festgehalten werden.
- (9) Der Vorstand kann nach eigenem Ermessen zusätzlich noch weitere Personen zur Beratung des Vorstandes als Beisitzer ohne Stimmrecht berufen.
- (10) Der Vorstand kann zur generellen Regelung von Vereinsangelegenheiten Vereinsordnungen erlassen, die der Satzung nicht widersprechen dürfen. Diese sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen. Vereinsordnungen müssen den Mitgliedern über die Website oder in sonst geeigneter Form bekannt gegeben werden.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr nach Möglichkeit im ersten Quartal statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn dies von einem Fünftel der Vereinsmitglieder oder vom Vereinsvorstand schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird.
- (2) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand. Die Einberufung hat zu erfolgen durch Veröffentlichung auf der Vereinstafel. Die Mitgliederversammlung kann über eine zusätzliche Kommunikation per E-Mail (soweit die betreffenden Mitglieder über E-Mail-Adressen verfügen und diese dem Verein bekanntgegeben haben), oder über andere Kommunikationswege entscheiden.

Die zur Abstimmung gestellten Anträge sind in der Einberufung ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen. Anträge müssen drei Wochen vor dem Versammlungstermin schrift-

lich beim Vorstand eingehen, damit sie in die Tagesordnung aufgenommen werden können.

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig.

- (3) Die Mitgliederversammlung kann auch als hybride oder ausschließlich virtuelle Versammlung durchgeführt werden, das heißt als Versammlung an der einzelne oder alle Mitglieder ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmen und ihre Mitgliederrechte ausüben. In welcher Form die Versammlung stattfinden soll, gibt der Vorstand bei der Einladung bekannt.
- (4) Anträge, die nicht in der Einberufung aufgeführt sind, können als Dringlichkeitsanträge behandelt werden. Die Behandlung eines Dringlichkeitsantrages kann nur erfolgen, wenn dies mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen wird. Dringlichkeitsanträge, die auf eine Änderung der Satzung, eine Änderung des Vereinszweckes oder auf eine Auflösung des Vereines hinzielen, sind unzulässig.
- (5) Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltungen werden als nicht abgegebene Stimmen gezählt.
- (6) Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (7) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt, sofern die Satzung im Einzelfall nichts anderes bestimmt. Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a) Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes und der Kassenprüfer,
  - b) Genehmigung des Haushaltsvorschlages (Etat),
  - c) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes,
  - d) Beschlussfassung über Änderung der Satzung oder über Vereinsauflösung,
  - e) Beschlussfassung über das Beitragswesen gemäß §7(3),
  - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
  - g) weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben bzw. Gegenstand der Tagesordnung sind.
- (9) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

## **§ 11 Kassenprüfung**

- (1) Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählten zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des gesamten Vereines. Den Kassenprüfern sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten.
- (2) Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand des Vereins nicht angehören.

## **§ 12 Auflösung des Vereines**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen vier Fünftel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder vertreten sein. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.

In der Auflösungsversammlung bestellen die Mitglieder die Liquidatoren, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben.
- (2) Das nach Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke verbleibende Vermögen fällt an den Deutschen Tanzsportverband e.V., Otto-Fleck-Schneise 12, 60528 Frankfurt am Main mit der Maßgabe, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.

## **§ 13 Haftung**

- (1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

## **§ 14 Inkrafttreten**

- (1) Die Satzung wurde bei der Mitgliederversammlung am 23.11.2023 in München beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (2) Mit der Eintragung dieser Satzung treten alle vorangehenden Satzungen außer Kraft.

München, November 2023  
Vorstand Tanzsportclub Savoy München e.V.